

# **Jugendordnung**

## **Deutsche Lebens- Rettungs- Gesellschaft**

**Landesverband Westfalen  
Bezirk Siegerland- Wittgenstein**

## **Die Bezirksjugendordnung (BEZJO) der DLRG-Jugend Siegerland-Wittgenstein**

Die Bezirksjugendordnung (nachfolgend BEZJO) basiert auf §8 der Satzung des Bezirksverbandes Siegerland- Wittgenstein e.V. (nachfolgend BEZ- Siegerland- Wittgenstein) der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend DLRG).

Frauen und Männer sind in der Jugend des BEZ- Siegerland- Wittgenstein (nachfolgend BEZ- Jugend) gleichberechtigt.

Der Lesart wegen wird nur die männliche Schreibweise verwandt.

### **§ 1(Name und Mitgliedschaft)**

Der Jugend der DLRG-Bezirksverband- Siegerland- Wittgenstein e.V. (nachfolgend BEZ-Jugend genannt) gehören grundsätzlich Jugendliche bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und die im Jugendbereich gewählten Mitglieder an.

### **§ 2 (Verhältnis zur DLRG-Jugend und zum BEZ- Siegerland- Wittgenstein)**

- (1) Die Jugend ist fester Bestandteil der DLRG und an deren Satzung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben selbstständig.
- (2) Die Landesjugendordnung und die Satzung des BEZ- Siegerland- Wittgenstein ergänzen diese BEZJO.

### **§ 3 (Aufgaben)**

- (1) Die BEZ- Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zustehenden und zufließenden Mittel.
- (2) Die Aufgaben der BEZ- Jugend, die im Einklang mit den Zielen des Leitbildes der DLRG- Jugend stehen, sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
  - a) Der Einsatz für die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
  - b) Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen im Bereich von Jugendbildung und Jugendpflege
  - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation von Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
  - d) Förderung der internationalen Verständigung
  - e) Entwicklung neuer Formen der Bildung und zeitgemäße Freizeitgestaltung
  - f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- (3) Die BEZ- Jugend übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 4 (Ordnungsvorschriften)**

- (1) Das aktive Wahlrecht der Mitglieder der DLRG im BZ- Siegerland- Wittgenstein besitzen die Mitglieder im Alter vom vollendeten 12.Lebensjahr bis zum vollendeten 26.Lebensjahr und die von ihnen gewählten Vertreter.
- (2) Das Recht gewählt zu werden (passives Wahlrecht) beginnt mit dem vollendeten 16.Lebensjahr.
- (3) Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig.
- (4) Die Gremien der BEZ- Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

### **§ 5 (Organe)**

- (1) Organe der BEZ- Jugend sind:
  - a) Bezirksverbandsjugendtag (§6) (nachfolgend BEZ- Jugendtag)
  - b) Bezirksverbandsjugendrat (§7) (nachfolgend BEZ- Jugendrat)
  - c) Bezirksverbandsjugendvorstand (§8) (nachfolgend BEZ- Jugendvorstand)

- (2) Ankündigungs- und Einberufungsfristen, sowie das Organantragsrecht und die Beschlussfähigkeit regelt die Bezirksjugendgeschäftsordnung (nachfolgend BEZJGO)

### § 6 (BEZ-Jugendtag)

- (1) Der BEZ- Jugendtag ist das höchste Organ der BEZ- Jugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt die Aufgaben der BEZ- Jugend.
- (2) Der ordentliche BEZ- Jugendtag findet alle 3 Jahre statt.
- (3) Ein außerordentlicher BEZ- Jugendtag muss innerhalb von 3 Wochen einberufen werden
- a) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Ortsgruppenjugendvorsitzenden, bzw. -leiter, bzw. -warte (nachfolgend Ortsgruppenjugendvorsitzende)
  - b) auf Beschluß des BEZ- Jugendvorstandes
  - c) wenn mehr als 50% der gewählten BEZ- Jugendvorstandsmitglieder zurückgetreten sind
  - d) wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter ihren Rücktritt erklärt haben.
- (4) der BEZ- Jugendtag setzt sich zusammen aus:
- mit Stimmrecht -
- a) Den Delegierten der BEZ- Jugend aus den Ortsgruppen, die von den Ortsgruppenjugenden gewählt werden. Ihre Wahl ist durch ein Wahlprotokoll nachzuweisen.
  - b) Den Mitgliedern des BEZ- Jugendrates
- ohne Stimmrecht -
- c) den weiteren Mitgliedern des BEZ- Jugendrates
  - d) den Ersatzdelegierten und geladenen Gästen
- (5) Die Zahl der Delegierten ergibt sich gemäß Stimmenschlüssel. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
- Jede Ortsgruppen- Jugend hat je angefangene 80 jugendlicher Mitglieder je eine Delegierten-Stimme. Basierend auf die durchschnittliche Zahl der jugendlichen Mitglieder der vorangegangenen drei Kalenderjahre.
- (6) Aufgaben des BEZ- Jugendtages sind:
- a) Grundlegende Entscheidungen in Beratung und Beschlußfassung von aktuellen jugendpolitischen Fragen
  - b) Bestimmung der Zentralen Aufgaben der BEZ- Jugend auf Bezirksverbandsebene (nachfolgend BEZ- Ebene) für die anstehende Wahlperiode
  - c) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des BEZ- Jugendvorstandes und der Prüfberichte der Revisoren
  - d) Entlastung des BEZ- Jugendvorstandes
  - d) Wahl des BEZ- Jugendvorstandes mit Ausnahme der Vertreter des BEZ- Siegerland-Wittgenstein.
  - f) Wahl von mindestens 2 maximal 3 Revisoren
  - g) Wahl von Delegierten zum Landesjugendtag der DLRG
  - h) Wahl von Delegierten für die Außenvertretung
  - i) Beschlussfassung über Anträge
  - j) Änderung der BEZJO und BEZJGO
  - k) Verabschiedung von Richtlinien, Konzepten, Mittelvergabe, mittelfristige Finanzplanung der BEZ- Jugend und Umfang der Revision

### § 7 (BEZ-Jugendrat)

- (1) Der BEZ- Jugendrat ist zwischen den BEZ- Jugendtagen das höchste Beschlussorgan der BEZ- Jugend. Er ist im Zusammenwirken mit dem BEZ- Jugendvorstand für das strategische Management der BEZ- Jugend auf BEZ- Ebene zuständig.
- (2) Der ordentliche BEZ- Jugendtag tritt in den Jahren einmal zusammen, in denen kein BEZ- Jugendtag stattfindet.

- (3) Ein außerordentlicher BEZ- Jugendrat muß innerhalb von 2 Wochen einberufen werden:
  - a) auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Ortsgruppenjugendvorsitzenden
  - b) auf Beschluß des BEZ- Jugendvorstandes
- (4) Die Aufgaben des BEZ- Jugendrates sind:
  - a) Beratung und Beschlussfassung von innerverbandlichen Angelegenheiten der BEZ- Jugend, ausgeschlossen sind Beschlüsse über Änderungen der BEZJO
  - b) Begleitung und Ausgestaltung der vom BEZ- Jugendtag vereinbarten Aufgaben
  - c) Beratung und Beschlussfassung von aktuellen jugendpolitischen Themen
  - d) Beschlussfassung über den jährlich vom BEZ- Jugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und Festlegung des Umfanges der Revision.
  - e) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des BEZ- Jugendvorstandes und des jährlich zu erstellenden Prüfberichtes der Revision
  - e) Entlastung des verantwortlichen Mitgliedes des BEZ- Jugendvorstandes für die Finanzen
  - g) Nachwahl einzelner Mitglieder des BEZ- Jugendvorstandes und Revisoren
  - h) Förderung eines ständigen Informationsaustausches zwischen Ortsgruppen- und Bezirks-Ebene und unter den Ortsgruppen.
- (5) Er setzt sich zusammen aus:
  - mit Stimmrecht -
  - a) Den Ortsgruppenjugendvorsitzenden oder ihren Stellvertretern
  - b) Den stimmberechtigten Mitgliedern des BEZ- Jugendvorstandes

#### § 8 (BEZ-Jugendvorstand)

- (1) Der BEZ- Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der BEZ- Jugend.
- (2) Die Mitglieder des BEZ- Jugendvorstandes werden vom ordentlichen BEZ- Jugendtag für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ausnahme bilden die unter (3) e) angegebenen Personen. Beim Ausscheiden eines BEZ- Jugendvorstandsmitgliedes können durch den BEZ- Jugendtag oder Jugendrat Ressorts kommissarisch besetzt werden.  
Der Jugendwart und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Bezirkstagung bzw. den Bezirksrat des DLRG Bezirks Siegerland- Wittgenstein e. V..
- (3) Er setzt sich zusammen aus:
  - mit Stimmrecht -
  - a) Dem Bezirksjugendvorsitzenden ( nachfolgend Vorsitzender)
  - b) dem stellvertretenden Bezirksjugendvorsitzenden (nachfolgend stellv. Vorsitzender)
  - c) dem Jugendschatzmeister
  - d) den Ressortleitern
  - e) den vom Stammverband BEZ- Siegerland- Wittgenstein bestimmten Vertreter

Der geschäftsführende BEZ- Jugendvorstand besteht aus den unter a) bis c) genannten Personen. Diese genannten Personen dürfen kein weiteres Amt in Personalunion innerhalb der BEZ- Jugend übernehmen.
- (4) Folgende Arbeitsbereiche/Ressort sind zu bilden, aber nicht zwingend zu besetzen:
  - a) Fahrten und Lager
  - b) Öffentlichkeitsarbeit
  - c) Retten, Schwimmen und Sport
  - d) Rechts- und Versicherungsfragen
  - e) Lehrgänge und Ausbildung

Ressorts können in Personalunion geführt werden; es können aber höchstens zwei Ressorts zusammengefasst werden.
- (5) Der BEZ- Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt, und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Dieser wird dem BEZ- Jugendrat zur Kenntnis vorgelegt.
- (6) Für besondere Aufgaben kann der BEZ- Jugendvorstand Projektleiter einsetzen
- (7) Die Amtszeit einer Wahlfunktion endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges.
- (8) Der BEZ- Jugendvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen

- (9) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des BEZ- Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Sitzung des BEZ- Jugendvorstandes einberufen werden.
- (10) Aufgaben des BEZ- Jugendvorstandes sind:
  - a) Beratung, Vorbereitung und Beschlussfassung von innerverbandlichen Angelegenheiten
  - b) Vorbereitung und Umsetzung der vom BEZ- Jugendtag vereinbarten Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem BEZ- Jugendrat
  - c) Beratung, Beschlussfassung und Umsetzung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
  - d) Beratung und Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung der BEZ- Jugend, sowie laufende Kontrolle des Haushaltsvollzuges
  - e) Koordination der Arbeit des BEZ- Jugendvorstandes, sowie der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projektgruppen der Organe der BEZ- Jugend
  - f) Kontakt zu Repräsentanten von Politik, Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft
  - g) Beobachtung der fachpolitischen Szene und Veröffentlichungen

### **§ 9 (Projektgruppen, Arbeitskreise, Kommissionen)**

- (1) Die Organe der BEZ- Jugend können für bestimmte Aufgaben und eine begrenzte Zeit Projektgruppen, Arbeitskreise und Kommissionen einsetzen.
- (2) Deren Ergebnisse bedürfen der Kenntnisnahme und deren Umsetzung bedürfen der Zustimmung des einsetzenden Organs.

### **§ 10 (BEZJGO)**

- (1) Die BEZ-Jugend regelt die Durchführung von Sitzungen und Tagungen in einer BEZJGO.
- (2) Eine Änderung der BEZJGO kann durch den BEZ- Jugendtag mit einfacher Mehrheit oder auf dem BEZ- Jugendrat mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 11 (Ortsgruppenjugendordnungen)**

- (1) Die Jugendordnungen der Ortsgruppen müssen in ihren Kernpunkten im Einklang mit der BEZJO stehen. Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Ortsgruppenjugenden ihre Jugendordnung dem BEZ- Jugendvorstand vorzulegen.
- (2) Kernpunkte sind:
  - Ziele und Inhalte
  - Selbständigkeit
  - Demokratische Wahlen
- (3) Sollte eine Ortsgruppenjugend keine Jugendordnung haben, so gilt die BEZJO sinngemäß. Analog gilt dieses auch bei Zweifelsfragen

### **§ 12 (Änderung der BEZJO)**

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur durch einen ordentlichen BEZ- Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen BEZ- Jugendtag beschlossen werden, sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten
- (2) Die beantragte Änderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mindestens 8 Wochen vorher beim BEZJV eingegangen sein und mindestens 6 Wochen vor dem BEZ- Jugendtag versandt werden.  
Bei einem außerordentlichen BEZ- Jugendtag muß die beantragte Änderung im Wortlaut mindestens 3 Wochen vorher beim BEZJV eingegangen sein und mindestens 2 Wochen vor dem außerordentlichen BEZ- Jugendtag versandt werden.
- (3) Die Änderungen werden dem Bezirksverbandsrat zur Zustimmung vorgelegt.

**§ 13 (Inkrafttreten)**

Diese Jugendordnung trat durch Beschlussfassung des ordentlichen BEZ- Jugendtages am 11.04.2003 in Kreuztal in Kraft.

Der Bezirksvorstand gab am 25. April 2003 seine Zustimmung.

**Anmerkung: Der Bezirks-Jugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne der § 26 BGB.**